

Aktenzeichen: 7 AZR 904/79
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 10. August 1983
- 7 AZR 904/79 -

I. Arbeitsgericht
Hannover

Urteil vom 11. Oktober 1977
- 7 Ca 466/76 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 1. März 1979
- 11 Sa 148/77 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung des Arbeitnehmers bei gefahrgeneigter Arbeit

Gesetz:

BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Frage der Anwendbarkeit der Grundsätze über die gefahrgeneigte
Arbeit auf Wartungsarbeiten an einer Hebebühne



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 904/79

11 Sa 148/77 Niedersachsen

Verkündet am
10. August 1983

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !
URTEIL

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. April 1983 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Deckert und Wagner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
1. März 1979 - 11 Sa 148/77 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Re-
vision, an das Landesarbeitsgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien sind miteinander verschwägert. Der Kläger war
vom 16. Januar 1971 bis 22. September 1972 als einziger Ar-
beitnehmer in dem Betrieb des Beklagten, in dem u.a. Hebebühnen
der Firma Eisenwerk Friedrich S repariert und montiert
werden, als Maschinenschlosser beschäftigt. Die älteren Hebebüh-
nen der Firma S waren mit dem Boden nicht fest verankert.

Der Kläger untersuchte am 5. Juni 1972 eine Hebebühne bei
der Deutschen Bundespost in W . Diese Hebebühne stammte
aus dem Jahr 1954 und war noch nicht fest mit dem Boden ver-
bunden. Der Kläger fuhr die Hebebühne nach oben aus und stellte
unter eine Querstrebe der Hubbrücke ein Ölfäß, um das Absinken
der Hebebühne zu verhindern. Am Ende des Arbeitstages ließ der
Kläger die ausgefahrene Hebebühne in diesem Zustand zurück. Am
16. Juni 1972 stürzte die Hebebühne zusammen. Hierbei erlitt
der bei der Deutschen Bundespost beschäftigte Fernmeldetechniker
H eine schwere Fußverletzung. Die Deutsche Bundespost
nahm daraufhin den Kläger und den Beklagten als Gesamtschuldner
aus übergegangenem Recht in Anspruch. Durch rechtskräftiges Ur-



teil des Oberlandesgerichts Celle vom 31. Mai 1976 - 9 U 14/76 - wurden die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits als Gesamtschuldner verurteilt, an die Deutsche Bundespost 24.039,77 DM nebst Zinsen zu zahlen. Es wurde weiterhin festgestellt, daß der Kläger und der Beklagte als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Deutschen Bundespost den zukünftig entstehenden Schaden aus dem Unfall vom 16. Juni 1972 zu ersetzen.

Mit der Klage hat der Kläger zunächst die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihn von allen Ansprüchen aus dem o.g. Urteil freizustellen. Der Beklagte erkannte das Freistellungsbegehren in Höhe von 50 v.H. an. Hierauf erging am 14. Juni 1977 ein entsprechendes Anerkenntnisurteil.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß ihn der Beklagte auch über das Anerkenntnis hinaus von allen Ansprüchen, die sich aus dem rechtskräftigen Urteil des Oberlandesgerichts Celle ergeben, freistellen müsse. Die Haftungsfreistellung folge aus den Grundsätzen der gefahrgeneigten Arbeit. Er habe den Schaden nur mit leichtester Fahrlässigkeit verursacht, denn er habe nicht erkennen können, daß es sich bei der Hebebühne um ein nicht fest mit dem Boden verankertes altes Modell der Firma Eisenwerk Friedrich S gehandelt habe. Der Beklagte habe hiervon ebenfalls keine Kenntnis gehabt. Die von ihm gewählte Art der Abstützung durch ein Ölfaß sei von der Herstellerfirma empfohlen und im Betrieb des Beklagten üblich gewesen.

Der Kläger hat im erstinstanzlichen Verfahren beantragt,



-4-

1. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen Ansprüchen, die sich aus dem rechtskräftigen Urteil des OLG Celle vom 31. Mai 1976 - 9 U 14/76 - ergeben, freizustellen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.543,88 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage über den durch das Anerkenntnis erledigten Anspruch hinaus abzuweisen. Zur Begründung des Klageabweisungsbegehrens hat der Beklagte im wesentlichen folgendes vorgebracht: Die Grundsätze der gefahrgeneigten Arbeit könnten auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Bei den Arbeiten an den Hebebühnen sei es nicht sehr wahrscheinlich, daß Dritte gefährdet oder geschädigt würden. Bei einer sorgfältigen Arbeit sei ein Unfall völlig unwahrscheinlich oder gar ausgeschlossen. Der Umstand, daß die Arbeit für den Kläger gefährlich gewesen sei, mache diese noch nicht gefahrgeneigt. Den Beklagten treffe auch kein Mitverschulden. Er habe den Kläger auf die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen hingewiesen. Die von dem Kläger gewählte Art der Abstützung sei nicht üblich gewesen. Die Hebebühnen seien vielmehr üblicherweise an vier Punkten abgestützt worden. Der Kläger hätte im übrigen die Verankerung der Hebebühne überprüfen müssen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat hiergegen Berufung eingelegt und ergänzend zu seinem erstinstanzlichen Vorbringen im wesentlichen folgendes ausgeführt: Das Arbeitsgericht habe verkannt, daß es sich um eine gefahrgeneigte Arbeit gehandelt habe. Er sei davon ausgegangen, daß die betref-



fende Hebebühne fest im Boden verankert gewesen sei. Allein der Beklagte habe wissen können und müssen, daß diese Hebebühne wegen der fehlenden Verankerung im Boden besonders abzusichern gewesen wäre. Davon habe er ihm nichts gesagt. Der Unfall wäre im übrigen auch geschehen, wenn der Kläger eine Vier-Punkte-Abstützung mittels Holzspitzen oder Hubstempel vorgenommen hätte.

Der Kläger hat weiterhin vorgetragen, er habe zwischenzeitlich den auf ihn entfallenden Teil der Forderung der Deutschen Bundespost in Höhe von 20.526,54 DM erfüllt. Außerdem seien ihm Anwaltskosten von 2.480,84 DM, Gerichtskosten von 598,60 DM und Sachverständigenkosten von 232,73 DM entstanden. In Höhe dieses Gesamtbetrages von 23.838,71 DM habe er bei der Sparkasse einen Kredit aufnehmen müssen und hierauf an Zinsen und Gebühren 1.757,60 DM gezahlt.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 25.596,31 DM zu zahlen;
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen Ansprüchen, die sich aus dem rechtskräftigen Urteil des OLG Celle vom 31. Mai 1976 - 9 U 14/76 - über den ausgerichteten Betrag hinaus ergeben, freizustellen;

hilfsweise das angefochtene Urteil abzuändern und nach den in der Schlußverhandlung gestellten Klageanträgen zu erkennen.

Die Beklagte hat den in der Berufungsinstanz gestellten Zahlungsantrag als verspätet gerügt. Aus dem Klägervorbringen gehe im übrigen nicht hervor, zu welchem Zeitpunkt er welche



Zahlungen geleistet habe. Es sei nicht ersichtlich, worauf sich Anwaltskosten von 1.543,88 DM bezögen. Der Kläger habe auch nicht näher dargelegt, um welche Sachverständigenkosten es sich handle. Hinsichtlich der Zinsen und Gebühren sei eine Begründung nicht erfolgt.

Zum Unfallgeschehen hat der Beklagte in Ergänzung seines erstinstanzlichen Vorbringens im wesentlichen folgendes vorgebracht: Der Kläger habe leichtsinnigerweise die Hebebühne nicht abgesichert. Aufgrund des dem Kläger bekannten Inhalts der Betriebs- und Wartungsanleitungen habe er gewußt, auf welche Art und Weise die Hebebühnen abzusichern gewesen seien. Der Kläger habe jeweils selbst die entsprechenden Untersuchungsberichte hinsichtlich der Reparaturen bei Hebebühnen fertigen müssen. Darin sei auch eine Sparte für die Übergabe neuer Betriebs- und Wartungsanleitungen enthalten gewesen. Der Kläger habe die entsprechende Rubrik auch jeweils angekreuzt. Im übrigen sei ihm, dem Beklagten, die vom Kläger im Streitfall vorgenommene Absicherung nicht bekannt gewesen. Auf etwa nicht vorhandenes Absperrmaterial könne sich der Kläger nicht berufen. Er hätte sich notfalls Absperrmaterial beschaffen müssen. Der Beklagte habe dem Kläger niemals gesagt, daß die betreffende Hebebühne fest mit dem Boden verankert gewesen sei. Es wäre Sache des Klägers gewesen, dies vorab zu prüfen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger die im zweiten Rechtszug gestellten Anträge weiter, während der Beklagte bean-



tragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist begründet.

Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

Eine abschließende Entscheidung ist dem Senat verwehrt, da es noch tatsächlicher Feststellungen hinsichtlich des Verschuldensgrades sowie hinsichtlich der Schadenshöhe bedarf.

I. Die Revision rügt zu Recht, daß die Vorinstanzen verkannt haben, daß die vom Kläger bei der Deutschen Bundespost in W durchzuführenden Wartungsarbeiten an einer aus dem Jahre 1954 stammenden Hebebühne eine gefahrgeneigte Arbeit darstellten. Der Streitfall erfordert daher keine Stellungnahme zu der auch in dem Urteil des Senats vom 23. März 1983 - 7 AZR 391/79 - (zur Veröffentlichung bestimmt) offengelassenen Frage, ob es geboten ist, im Wege richterlicher Rechtsfortbildung unter Aufgabe oder Fortentwicklung der Rechtsfigur der gefahrgeneigten Arbeit bereits dann eine - dem jeweiligen Verschuldensgrad des Arbeitnehmers angepaßte - Haftungsfreistellung oder Haftungsminderung des Arbeitnehmers anzunehmen, wenn ein Schaden in Ausführung einer betrieblichen Tätigkeit entstanden ist (vgl. hierzu Mayer-Maly, Festschrift für Hilger/Stumpf, 1983, S. 467 ff.).

1. Das Landesarbeitsgericht hat unter Bezugnahme auf das erst-



instanzliche Urteil die Anwendbarkeit der Grundsätze über gefahrgeneigte Arbeit aus den folgenden Erwägungen verneint: Die Tätigkeit des Klägers stelle keinen Fall gefahrgeneigter Arbeit dar. Die Haftungseinschränkung greife nur ein, wenn die übertragene Arbeit mit besonderen Gefahren aus der Eigenart der Arbeit heraus behaftet sei und die Schäden sowie die daraus resultierenden Ersatzansprüche zum typischen vom Arbeitgeber zu tragenden Betriebsrisiko gehörten. Diese Voraussetzungen lägen hier nicht vor. Der Beklagte habe zu Recht eingewandt, der Kläger verwechsle gefahrgeneigte und gefährliche Arbeit miteinander. Für den Kläger sei es durchaus nicht ungefährlich gewesen, bei der Schadensfeststellung oder Reparatur in eine ausgefahrene Hebebühne zu treten, um dort zu arbeiten. Die Selbstgefährdung des Klägers begründe jedoch noch nicht die Anwendbarkeit der Grundsätze über die gefahrgeneigte Arbeit. Die Haftungserleichterung erfordere eine Gefährdung Dritter. Die Arbeit an den Hebebühnen bringe nicht die besonders hohe Wahrscheinlichkeit mit sich, daß durch ihre Eigenart dem Arbeitnehmer trotz Anwendung der allgemeinen Sorgfalt gelegentlich ein Versehen unterlaufe. Unfälle stellten bei der Wartung von Hebebühnen glücklicherweise die Ausnahme dar. Eine Haftungserleichterung zugunsten des Klägers nach den Grundsätzen über die gefahrgeneigte Arbeit komme auch nicht etwa deshalb in Betracht, weil ein besonders großer Schaden entstanden sei, der außer Verhältnis zum Arbeitseinkommen des Arbeitnehmers stehe. Von einer derartigen Haftungserleichterung könne allenfalls dann ausgegangen werden, wenn ein allgemein nicht auszuschließendes Versehen typischerweise zu einem großen Schaden führe. Dies sei hier nicht anzunehmen. Der im Streitfall



eingetretene Personenschaden an einem Dritten sei nicht typisch für etwaige Schadensereignisse bei der Reparatur von Hebebühnen.

2. Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen ist davon auszugehen, daß der Kläger zur Unfallzeit eine gefahrgeneigte Arbeit i.S. der Rechtsprechung des BAG verrichtet hat.

a) Eine gefahrgeneigte Arbeit liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. Beschluß des Großen Senats vom 25. September 1957 - GS 4/56 - BAG 5, 1, 7 ff.) dann vor, wenn die Eigenart der vom Arbeitnehmer zu leistenden Dienste es mit großer Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, daß auch dem sorgfältigen Arbeitnehmer gelegentlich Fehler unterlaufen, die zwar - für sich betrachtet - jedesmal vermeidbar wären, mit denen aber angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit als mit einem typischen Abirren der Dienstleistung erfahrungsgemäß zu rechnen ist. Das Bundesarbeitsgericht hat in mehreren Entscheidungen (vgl. etwa BAG Urteile vom 26. November 1969 - 1 AZR 200/69 -, 3. Februar 1970 - 1 AZR 188/69 -, 13. Mai 1970 - 1 AZR 336/69 - und 11. November 1976 - 3 AZR 266/75 - AP Nr. 50, 53, 56 und 80 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) klargestellt, daß es für die Anwendbarkeit der Grundsätze über die gefahrgeneigte Arbeit nicht nur auf die Art der übertragenen Arbeit, sondern maßgeblich auch auf das Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage zum Zeitpunkt der Schadensentstehung ankommt. Die hierin zum Ausdruck gekommene Ablehnung einer rein typisierenden Betrachtungsweise trägt dem Umstand Rechnung, daß eine generelle haftungsmäßige Bewertung einer Tätigkeit nur schwer möglich und darüber hinaus nicht dazu



geeignet ist, den unterschiedlichen Gefahrensituationen, denen ein Arbeitnehmer bei seiner betrieblichen Arbeitsleistung ausgesetzt ist, in haftungsrechtlicher Hinsicht gebührend Rechnung zu tragen. Durch eine situationsmäßige Betrachtungsweise können dagegen die bei einem Schadensfall vorliegenden maßgeblichen objektiven Gefährdungsfaktoren haftungsrechtlich angemessen berücksichtigt werden.

b) Die vom Landesarbeitsgericht unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts vertretene Auffassung, es habe im Streitfall keine gefahrgeneigte Arbeit vorgelegen, hält einer revisionsgerichtlichen Prüfung nicht stand.

Es kann dahinstehen, ob Wartungs- und Reparaturarbeiten an Hebebühnen stets eine gefahrgeneigte Arbeit darstellen. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, daß im Betrieb des Beklagten Wartungs- und Reparaturarbeiten an Hebebühnen mit einem unterschiedlichen Sicherheitsstandard ausgeführt wurden. Während die älteren Modelle (vor 1955) der von der Firma Eisenwerk Friedrich S. hergestellten Hebebühnen keine feste Verankerung mit dem Boden hatten, wie auch die Hebebühne der Deutschen Bundespost in W., waren die neueren Modelle mit dem Boden fest verankert. Diese Eigenart der vom Kläger zu erbringenden Reparatur- und Wartungsarbeiten haben die Vorinstanzen nicht gebührend berücksichtigt. Die Gefahr einer Modellverwechslung stellt ein der Tätigkeit des Klägers anhaftendes Gefahrenrisiko dar, das zur Folge haben kann, daß auch bei einer sorgfältigen Arbeitsweise gelegentlich Fehler (z.B. infolge einer unterlas-



senen oder zu oberflächlichen Modelluntersuchung) auftreten können, die zwar - für sich betrachtet - jedesmal vermeidbar wären, mit denen aber angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit als mit einem typischen Abirren der Dienstleistung erfahrungsgemäß zu rechnen ist.

Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen brachte die Art der vom Kläger geschuldeten Arbeitsleistung nicht nur eine Selbstgefährdung, sondern auch eine Gefährdung Dritter mit sich. Das gilt insbesondere dann, wenn die Reparatur- oder Wartungsarbeiten in der hier vorliegenden Art und Weise ausgeführt worden sind. Die besondere Art der Auftragsvergabe bei der Deutschen Bundespost erforderte es, daß der Kläger die Hebebühne im ausgefahrenen Zustand stehen lassen mußte, damit sich der Auftraggeber von der Erforderlichkeit eventueller besonderer Reparaturarbeiten überzeugen konnte. Hierdurch wurde eine besondere Gefahrenlage geschaffen, die es mit sich brachte, daß Dritte (insbesondere Mitarbeiter der Deutschen Bundespost) gefährdet werden konnten. Das Arbeitsgericht geht demgegenüber von Situationen aus, die sich dadurch auszeichnen, daß der Kläger die Wartungs- oder Reparaturarbeiten ohne Unterbrechung und ohne Hinzuziehung von Repräsentanten der Kundenfirmen ausführt. Selbst diese Annahme ist fragwürdig, da im Arbeitsablauf stets mit kleineren oder größeren Arbeitsunterbrechungen zu rechnen ist. Darüber hinaus ist es nicht auszuschließen, daß Repräsentanten von Kundenfirmen die vom Kläger geschuldeten Wartungs- oder Reparaturarbeiten überwachen oder nachprüfen. Es stellt daher eine mit der Eigenart der vom Kläger geschuldeten Arbeitsleistung verbundene typische Gefahr



dar, daß Inhaber oder Mitarbeiter von Kundenfirmen Sach- oder Personenschäden erleiden. Dies haben die Vorinstanzen verkannt.

II. Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Kläger von dem Beklagten Schadenersatz bzw. Freistellung für zukünftige Schäden verlangen kann, hängt maßgeblich davon ab, mit welchem Verschuldensgrad der Kläger den Personenschaden bei dem Mitarbeiter der Deutschen Bundespost verursacht hat. Die Beurteilung des Verschuldensgrades ist Aufgabe der Tatsachengerichte, denen hierbei ein in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. BAG Urteile vom 13. März 1968 - 1 AZR 362/67 - und 7. Juli 1970 - 1 AZR 505/69 - AP Nr. 42 und 58 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

1. Im Streitfall haben die Vorinstanzen wegen Verneinung der Fahrgeneigtheit bislang davon abgesehen, den Verschuldensgrad des Klägers zu bestimmen. Da es hierzu entsprechender Tatsachenfeststellungen bedarf, ist dem Senat eine abschließende Entscheidung verwehrt. Bei seiner erneuten Würdigung wird das Berufungsgericht die vom Senat in dem Urteil vom 23. März 1983 - 7 AZR 391/79 - (zur Veröffentlichung bestimmt) aufgestellten Rechtsgrundsätze zu beachten haben. In diesem Urteil hat der Senat entschieden, daß ein Schaden, den ein Arbeitnehmer in Ausübung fahrgeneigter Arbeit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht, zu dem Betriebsrisiko des Arbeitgebers gehört und daher von ihm allein zu tragen ist.

2. Im erneuten Berufungsverfahren wird das Landesarbeitsgericht



hinsichtlich des Verschuldensgrades lediglich noch zu klären haben, ob der Kläger den Schaden mit grober oder normaler Fahrlässigkeit verursacht hat. Die bislang von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vertretene Dreiteilung der Fahrlässigkeit in grobe, mittlere und leichteste Fahrlässigkeit hat der Senat in dem Urteil vom 23. März 1983 (aaO) aufgegeben. Bei der Beurteilung des Verschuldensgrades wird das Landesarbeitsgericht u.a. auch die vom Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des Begriffes der groben Fahrlässigkeit ergangene Rechtsprechung zu beachten haben (vgl. etwa BAG Urteile vom 13. März 1968 - 1 AZR 362/67 -, 18. Januar 1972 - 1 AZR 125/71 -, 22. Februar 1972 - 1 AZR 223/71 -, 20. März 1973 - 1 AZR 337/72 - und 24. Januar 1974 - 3 AZR 488/72 - AP Nr. 42, 69, 70, 72 und 74 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Eine grobe Fahrlässigkeit ist danach nur dann anzunehmen, wenn die Umstände der Schadensentstehung Anhaltspunkte dafür ergeben, der Arbeitnehmer habe die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten in einem ungewöhnlich hohen Grade verletzt und eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung begangen, die den gewöhnlichen, nach § 276 BGB bestimmten Fahrlässigkeitsmaßstab erheblich übersteigt. Sollte das Landesarbeitsgericht das Verhalten des Klägers bei der Schadensentstehung nicht als grob fahrlässig beurteilen, so würde dies zu einer völligen Freistellung des Klägers von der Haftung führen. In diesem Falle bedürfte es noch Feststellungen hinsichtlich der bislang noch zwischen den Parteien streitigen Höhe der von dem Kläger begehrten Zahlungen. Bei einer Wertung des Verhaltens des Klägers als grob fahrlässig wird das Landesarbeitsgericht neben dem bereits berücksichtigten Mitverschulden



des Beklagten zu beachten haben, daß auch bei einer groben Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers das Betriebsrisiko des Arbeitgebers als verschuldensunabhängiger Haftungszurechnungsgrund in entsprechender Anwendung des § 254 BGB angemessen zugunsten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen ist (vgl. BAG Urteil vom 18. Januar 1972 - 1 AZR 125/71 - AP Nr. 69 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, zu II 2 der Gründe).

Roeper

Dr. Steckhan

Dr. Becker

Deckert

Wagner

